

eine unmittelbare Unterstellung unter das Reich lediglich ein Privileg für die „neuen Reichsfreien“ gewesen ist, es war ein Mittel der Reichspolitik, um sich feste Stützpunkte an entscheidenden Stellen zu verschaffen, gefühlsmäßige Erwägungen sind auszuscheiden; außerdem bedeutete die Herannahme an das Reich rechtlich nichts anderes als den Wechsel der Herrschaft, an die Stelle eines Grafen trat der König.¹⁾ Es gehört auf eine andere Seite, daß diese „Befreiung“ sich später in ganz bestimmter Weise ausgewirkt hat. Nie und nimmer aber darf man den beiden Staufern und überhaupt der Reichsregierung zumuten, daß sie bei der Erteilung der Privilegien an die Urner und Schwyzer nicht gewußt hätten, was sie damit eigentlich taten, zu lange und folgerichtig hatten sie doch gerade die Politik der Gewährung von „Freiheiten“ mit dem Ziel der Begründung und Ausweitung der eigenen Herrschaft schon eingehalten.

Lehrreich ist aber nochmals eine Gegenüberstellung der staufischen und der Zähringer Politik. Diese ist immer in den Grenzen der landesfürstlichen Politik geblieben; die Zähringer wollten ihren Besitz abrunden und zusammenschließen, sie haben zu diesem Zwecke alle Mittel ergriffen, die ihnen dienlich erschienen, Erwerbung von Vogteien und Herrschaften, Herstellung von Straßenverbindungen, Neuordnung der rechtlichen Verhältnisse innerhalb ihres Territorialstaates usw., aber das letzte Ziel war der Territorialstaat selbst. Ganz anders bei den Staufern, die mit gleichen Mitteln weit verschiedene Ziele verfolgten; bei ihnen wurden die Territorialpolitik und die einzelnen politischen Handlungen durch die große europäische Politik bestimmt, durch das Streben nach der Herrschaft über Deutschland, Italien und Burgund, ausgerichtet auf

¹⁾ Ein treffliches Gegenbeispiel zum Privileg für Schwyz von 1240 bietet ein Privileg K. Friedrichs II. für Sarzana von 1226 Juli, gedr. bei Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens 4 S. 352, Nr. 321 . . . *burgum Sarzana . . . sub speciali nostra et imperii protectione recipimus, ipsum in dominio nostro sicuti alias civitates et castra imperii perpetuo retinere volentes, ita quod per nos aut successores nostros nulli alii aliquo unquam tempore conferatur, locum specialem nostram cameram et imperii cameram reputantes. Burgum prefatum cum pertinentiis eius ab omni jurisdictione, potestate et dominio in perpetuum eximimus, ita quod nulli alii subsint vel respondere aut cogi ad iustitiam vel ad servitium aliquod in civilibus aut criminalibus causis per alium teneantur, nisi per nos aut legatos nostros aut capitaneos, qui ibidem extiterint pro tempore ordinati . . .* (Für die gesperrt gedruckten Stellen vgl. das Privileg K. Friedrichs II. für Schwyz von 1240. Qu W. I. 422.)